

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0476/2015
Auskunft erteilt:	Frau Siegl
Ruf:	492-2220
E-Mail:	SieglS@stadt-muenster.de
Datum:	01.06.2015

Betrifft

Anregung § 24 GO NRW 2015-00009 - Senkung der Hebesätze für die Grundsteuern auf den Stand von 2014 -

Beratungsfolge

17.06.2015 Haupt- und Finanzausschuss
17.06.2015 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Anregung nach § 24 GO NRW 2015-00009, die Hebesätze für die Grundsteuern auf den Stand von 2014 zu senken, wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Erhebung von Grundsteuern dient der Erzielung von Erträgen und unterliegt – im Gegensatz zu der Erhebung von Gebühren – nicht dem Erfordernis einer Gegenleistung. Zuständig für die Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Höhe die in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitze besteuert werden, ist die Gemeinde selbst. Damit obliegt die Entscheidung über die Höhe der Hebesätze allein dem Rat der Stadt Münster.

Dieser hat sodann unter dem 13.12.2012 durch eine entsprechende Satzung beschlossen, dass der Hebesatz für die Grundsteuer B im Jahre 2015 510 v.H. betragen soll und damit um 30 Prozentpunkte höher liegt als im Jahr zuvor. Mit dieser Entscheidung hat der Rat der Stadt Münster einen Punkt des von ihm ebenfalls beschlossenen Handlungsprogramms umgesetzt und liegt mit diesem Hebesatz übrigens immer noch im Bereich einer im Städtevergleich moderaten Erhöhung. Im Übrigen waren die Hebesätze für die Grundsteuern A und B in den Jahren zuvor von 1999 bis 2010 bei konstant 420 v.H. geblieben.

Im Rahmen der Anregung wurde zudem um Stellungnahme gebeten, "ob die verantwortlichen Entscheidungsträger persönlich in vollem Umfang für mögliche Schadensersatzansprüche in unbegrenzter Höhe haftbar gemacht werden können". Hierzu Folgendes:

Für eine Haftung ist schon deshalb kein Raum, weil die Ratsmitglieder im Rahmen der ihnen obliegenden Befugnisse handeln und die Mitarbeiter/-Innen der Stadtverwaltung dann nur die Entscheidung des Gemeindeorgans der Stadt Münster umsetzen durch Veranlagung der Grundsteuern auf Grundlage des beschlossenen Hebesatzes.

Die Verwaltung empfiehlt daher, der Anregung nicht zu folgen.

I.V.

gez. Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage